

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer, Such und der Fraktion  
DIE GRÜNEN**

**— Drucksache 11/7602 —**

**Zugriffsmöglichkeit für Parteien aus der DDR und der Bundesrepublik Deutschland  
auf persönliche Daten der Wahlberechtigten im Bundestagswahlkampf 1990**

Bei der nächsten Bundestagswahl besteht die reale Gefahr, daß sich die zur Wahl antretenden Parteien millionenfach die persönlichen Daten aller Wahlberechtigten beschaffen können.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz weist in seinem 12. Tätigkeitsbericht darauf hin, daß das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) für eine zur Bundestagswahl zugelassene Partei oder Wählergruppe die Möglichkeit eröffnet, von jeglicher Meldebehörde eine Auskunft zu erlangen, die sich auf alle Wahlberechtigten bezieht. Jede im Bundesgebiet zugelassene Partei könnte sich somit ein fast vollständiges Register aller Bundesbürger/innen anlegen.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz befürchtet ebenso, daß bei der Vielgestaltigkeit der Parteienlandschaft die Meldebehörden bzw. die Innenministerien der Bundesländer kaum in der Lage sein werden zu kontrollieren, ob die Auskunft über Vor- und Familienname, Lebensalter, akademische Grade und Anschriften tatsächlich nur, wie es gesetzlich erlaubt ist, für den Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Außerdem könnte sich eine Kontrolle dieser sogenannten Zweckbindung als kaum durchführbar herausstellen, zum Beispiel bei einer Partei, die sich nach der Wahl wieder auflöst.

Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung kann sich der einzelne Bürger einer auf Grundlage der Melderegisterauskünfte durchgeführten Wahlwerbung der Parteien nicht entziehen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz regt deshalb an, die betreffende Vorschrift im Rahmen der anstehenden Novelle zum MRRG um ein Widerspruchsrecht des Bürgers zu erweitern (vgl. 12. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, S. 21).

Ein derartiges Widerspruchsrecht besteht in verschiedener Ausgestaltung bereits in drei Bundesländern. Bei den jüngsten Bundestagswahlen wurde in weiten Teilen der Bevölkerung heftige Kritik insbesondere an der Wahlwerbung der Deutschen Volksunion (DVU) geübt. Das oben genannte Parteienprivileg ist nach diesen Erfahrungen ernsthaft in Frage zu stellen.

Zudem besteht die Befürchtung, daß bei den anstehenden gesamtdeutschen Wahlen nicht nur rechtsextremistische Parteien wie DVU und Republikaner, sondern darüber hinaus alle auf dem Gebiet der DDR antretenden Parteien (ehemalige Blockparteien, PDS usw.) auf persönliche

Daten zum Zwecke der Wahlwerbung Zugriff nehmen können. In der DDR gibt es zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Möglichkeit für eine zur Wahl zugelassene Partei, Auskünfte über personenrelevante Daten der Wahlbürger/innen zu bekommen. Das in der DDR auf zentraler Ebene automatisierte Melderegister befindet sich allerdings in den Händen der Volkspolizei:

1. Sieht die Bundesregierung im zweiten Staatsvertrag mit der DDR (sog. Überleitungsvertrag) eine Übernahme des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vor, insbesondere der Regelung, die allen bei der Wahl zugelassenen Parteien oder Wählergruppen erlaubt, pauschal bereits sechs Monate vor dem eigentlichen Wahltermin persönliche Daten der Bürger/innen bei den jeweiligen Meldebehörden zu erfragen?
2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr, die darin besteht, daß sich dieses Parteienprivileg nach einer eventuellen Übernahme des Gesetzes in der DDR alle dort zur Wahl antretenden Parteien (ehemalige Blockparteien, PDS etc.) zu Nutzen machen können, um an persönliche Daten von DDR- und sogar Bundesbürgern/innen zu gelangen?
3. Ist die Bundesregierung vor diesem Hintergrund bereit, dem Parlament im Rahmen des zweiten Staatsvertrages eine Regelung vorzuschlagen, welche die Beseitigung des für die Bürger/innen unzumutbaren Parteienprivilegs beinhaltet?

Die Bundesregierung beabsichtigt, auf der Grundlage des Vertrags über die Herstellung der Einheit Deutschlands das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) mit der Maßgabe überzuleiten, daß das Melderecht der auf dem Gebiet der DDR neu zu bildenden Länder innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Vertrages nach den Vorschriften des MRRG zu gestalten ist. Von dieser Überleitung soll auch § 22 Abs. 1 MRRG nicht ausgenommen werden. Nach dieser Vorschrift dürfen die Meldebehörden Parteien und Wählergruppen vor den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament unter bestimmten Voraussetzungen Auskunft über bestimmte Daten von Wahlberechtigten erteilen.

Die Bundesregierung sieht keine Gefahr, daß sich die in der DDR zur Wahl antretenden Parteien das Parteienprivileg des § 22 Abs. 1 MRRG bei den anstehenden gesamtdeutschen Wahlen im Sinne der Anfrage zunutze machen könnten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 22 Abs. 1 MRRG in den künftigen Ländern auf dem Gebiet der DDR ist nicht nur der Beitritt der DDR nach Artikel 23 GG, sondern auch die Umsetzung des Rahmenrechts in Länderrecht. Nach allgemeiner Auffassung wird das MRRG nicht mehr im laufenden Jahr umgesetzt werden können.

4. Das Melderechtsrahmengesetz sieht vor, den Parteien zur Wahlwerbung pauschal die Daten der Wähler/innen bereits bis zu sechs Monaten vor der nächsten Bundestagswahl zu übergeben. Hierbei ist die offizielle Verkündung des Wahltermins ausschlaggebend. Wie beurteilt die Bundesregierung unter Berücksichtigung dieser Sachlage die Möglichkeit, eine Weitergabe der Daten für die bevorstehende Bundestagswahlwerbung zu verhindern, bevor die Gesetzesnovelle zum MRRG mit oder ohne generellem Widerspruchsrecht des Bürgers vom Bundestag verabschiedet worden ist?
5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Einfügung eines Widerspruchsrechts (gegen die Weitergabe von Daten zu Wahlwerbungszwecken) bei einer für den Herbst vorgesehenen Novelle zum Melderechtsrahmengesetz für die nächste Bundestagswahl zu spät käme, da dann bereits die Daten von den Meldebehörden an die Parteien weitergegeben sein werden?

6. Ist es zutreffend, daß die Landesinnenminister bereits zum jetzigen Zeitpunkt den Meldebehörden erlauben, persönliche Daten an die Parteien weiterzugeben, da sie jetzt schon einen Wahltermin (2. oder 9. Dezember 1990) als sicher ansehen?

Sollte dies der Fall sein, in welchen Bundesländern ist eine solche Anweisung bereits erteilt worden?

Solange das MRRG in der derzeitigen Fassung Geltung hat, sind alle staatlichen Stellen an die derzeitige Regelung des § 22 Abs. 1 MRRG und die entsprechenden Länderregelungen gebunden.

Es ist nicht auszuschließen, daß die Einfügung eines Widerspruchsrechts gegen die Weitergabe von Daten zu Zwecken der Wahlwerbung in § 22 MRRG bei der beabsichtigten Änderung des MRRG zu spät käme, um für die nächste Bundestagswahl eine Datenübermittlung an Parteien oder Wählergruppen generell zu verhindern. In diesem Zusammenhang ist jedoch von Bedeutung, daß nach einer Entscheidung des OVG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Mai 1989 – 18 B 1630/89 – zu § 35 MeldeG NW (DöV 1990, 79) eine Meldebehörde, die keiner Partei Meldedaten für Zwecke der Wahlwerbung übermitteln will, grundsätzlich nicht rechtswidrig handelt, sofern sie sich bei der Ausübung des ihr gesetzlich eingeräumten Ermessens von Gesichtspunkten des Datenschutzes leiten läßt. Dies gelte insbesondere, wenn zu solchen Überlegungen im Zeitpunkt der Ermessensausübung Anlaß bestehe.

Der Bundesregierung ist im übrigen nicht bekannt, daß die Landesinnenminister bereits zum jetzigen Zeitpunkt den Meldebehörden erlauben, persönliche Daten an die Parteien im Hinblick auf die nächste Bundestagswahl weiterzugeben.

---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75  
ISSN 0722-8333